

und die bilateralen Währungsübereinkommen neu zu gestalten, damit diese den Euro als offizielle Währung verwenden können. Andorra hat 2004 ein Währungsabkommen mit der EU abgeschlossen, um in Zukunft auch eigene Euro-Münzen prägen zu dürfen.

Seitens der EU bestünde wahrscheinlich die Tendenz, mit einem Zollunionsabkommen die schweizerisch-liechtensteinische Zollvertragsmaterie zu absorbieren und sich an die Abkommen mit San Marino und Andorra zu halten. Letztere sehen auf institutioneller Ebene jeweils einen gemischten Ausschuss, der das Abkommen verwaltet und seine ordnungsgemäße Durchführung überwacht, sowie die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor. Sämtliche handelspolitischen Regeln werden autonom übernommen (d. h. ohne an deren Ausarbeitung beteiligt zu sein oder sich gegenüber Drittstaaten darauf berufen zu können). Der Kommission wäre im Sinne einer Vereinfachung sicherlich daran gelegen, besonders in Abkommen, die über eine solche einfache Zollunion hinausgehen, eine quasi-automatische Übernahme des *Acquis* durch Liechtenstein festzuschreiben.<sup>49</sup> Einem solch «souveränitätsfeindlichen» Ansinnen könnte das Fürstentum kaum zustimmen. Im Gegensatz dazu würde ein Assoziationsabkommen Mitspracherechte bieten.

### *3.2.3 Assoziierung Liechtensteins mit der EU*

Geht man von einer Umwandlung des multilateralen EWR-Abkommens in bilaterale Abkommen zwischen der EU und individuellen EFTA-Staaten aus, so kommt ein Assoziationsabkommen materiell und institutionell einem «bilateralisierter EWR» am nächsten.

#### *Option 4a: Assoziationsabkommen, Schweiz-EU Bilateralismus («bilateralisierter EWR» mit Zollvertrag)*

Im Falle einer «Bilateralisierung» des EWR sollte eine Kompensation für das Wegbrechen der liechtensteinischen Mitbestimmung im EWR angestrebt werden. Für eine institutionelle Einbindung im Rahmen eines

---

49 Vgl. Brinkmann 2005.